DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Juni 2008 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-269

Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: III 32-1.6.16-197/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.16-1586

Antragsteller:

Köhnlein GmbH

Steinbach 5

91555 Feuchtwangen

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 30-1-Tür "KF 57" und T 30-1-RS-Tür "KF 57"

Geltungsdauer bis:

30. September 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.



Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.16-1586 vom 5. Juli 2004, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 28. September 2007.

L ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden einflügeligen Tür "KF 57" wahlweise mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil und ihre Verwendung als
 - a) feuerhemmender und dichtschließender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) oder
 - b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter Abschluss (RS-1-Tür nach DIN 18095-1²),

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

Der Feuerschutzabschluss darf mit Seitenteil(en) ausgeführt werden.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus dem Oberteil und/oder Seitenteil(en) gemäß Abschnitt 2.

Türflügel und – falls ausgeführt – Oberteil dürfen – bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses ohne Seitenteil(e) – wahlweise verglast sein, bzw. das Oberteil auch gegengefälzt, ausgeführt werden.

Anstelle der Brandschutzscheiben dürfen Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2 ausgeführt werden.

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteilen und – falls ausgeführt – Oberteil muss/müssen das/die Seitenteil(e) und ggf. das Oberteil verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie – falls ausgeführt – Oberteil und/oder Seitenteil(e) müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unternoch überschreiten.
- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften in
 - feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
 - feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1⁴, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
 - feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁵,
 Festigkeitsklasse 4, Wanddicke ≥ 175 mm, oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse Absohlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

- hochfeuerhemmende Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung
 durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse F 60 –, Wanddicke ≥ 95 mm, oder
- feuerbeständige Montagewände in Ständerbauweise mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4, -4/A1⁶, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- feuerbeständige Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse F 90 –, Wanddicke ≥ 90 mm,

eingebaut, oder an

- Holzbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B und bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A nach DIN 4102-4, -4/A1⁶ oder
- bekleidete Stützen und Balken aus Holz mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60
 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B nach DIN 4102-4⁶,

angeschlossen werden.

Der Feuerschutzabschluss – ohne Seitenteil(e) – darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Für den Einbau des Feuerschutzabschlusses in nichttragende Montagewände in Ständerbauweise mit Stahlunterkonstruktion mit beidseitiger Beplankung nach Abschnitt 1.2.2 sind bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil für die Gesamtkonstruktion die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁷ (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereich 1 oder 2) zu führen.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich
 - mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung, oder
 - mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸, ausgeführt werden.
- 1.2.6 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.7 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische

DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 4102-4/A1: 2004-11

DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Türflügel und Oberteil sowie Seitenteil(e)

Der Türflügel und – falls ausgeführt – das Oberteil sowie Seitenteil(e) gem. Abschnitt 1.1.2 müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁹.

Bei verglastem Türflügel dürfen Friese entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" angeordnet sein.

Im Bereich der Türflügelkanten sind Dichtstreifen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁸ entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" anzuordnen.

2.1.3 Brandschutzscheiben bzw. Ausfüllungen

Für die Verglasung des Türflügels sowie – falls ausgeführt – von Ober- und Seitenteil(en) müssen Brandschutzscheiben gemäß der Anlage 3 verwendet werden.

Der Türflügel darf, anstelle der Verglasung, in Teilflächen mit Ausfüllungen aus Holzwerkstoffen⁸ entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" ausgeführt werden. Das gilt auch für das Oberteil bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses ohne Seitenteile.

2.1.4 Zarge

Die Zarge des Feuerschutzabschlusses besteht aus Holz, Stahl oder Aluminium. Bei Ausführung mit Seiten- und/oder Oberteil sind die umlaufenden Türzargen sowie die Randpfosten der Seitenteile als Holz- oder Stahlkonstruktion auszuführen.

2.1.5 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN 18263-110
- Bodentürschließer oder Obentürschließer mit Linearbetrieb nach DIN EN 1154¹¹
- Schlösser nach DIN 18250¹²
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹³

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.6 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

9		u und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Türflügels, des Oberteils und n Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
10	DIN 18263-1	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Teil 1: Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
12	DIN 18250	Schlösser, Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)
13	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschütztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.1.7 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" ¹⁴ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen der Abschnitte 1,2,1 und 2,1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch 2 Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

- 1. Schild
- T 30-1-Tür "KF 57" bzw. T 30-1-RS-Tür "KF 57"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.16-1586
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- 2. Schild
- Fertigungsmaß von UK Türflügel 700 mm bis Pfeil
- untere Türflügelkürzung max. 15 mm
- zulässige Spalthöhe unten 4 bis 8 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,

14

s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 1. Februar 1996, S. 5

- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben bzw. Paneelen,
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise zur Türflügelkürzung,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Flachsspanplatten, Holzspanplatten; Brandschutzscheiben; dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut oder an Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.5) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und – falls ausgeführt – des Oberteils bzw. des Seitenteils/der Seitenteile an den Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung - bei Feuerschutzabschlüssen ohne Seitenteil(e) - sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Türschließereinstellung

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Feststellanlage

Wenn gemäß Abschnitt 1.2.7 eine Feststellanlage verwendet wird so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.5 Türflügelkürzung

Türflügel ohne Bodendichtung dürfen beim Einbau an der unteren Flügelkante zur Anpassung um max. 15 mm gekürzt werden.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" ¹⁴ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

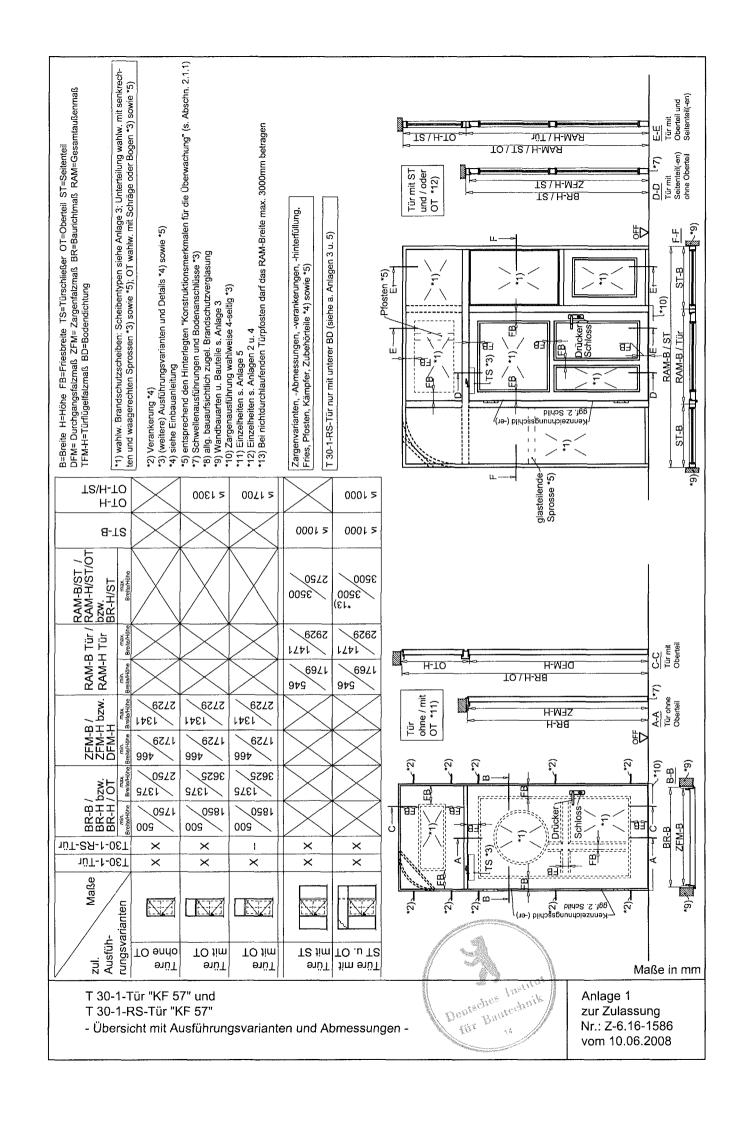
5.2 Wartungsanleitung

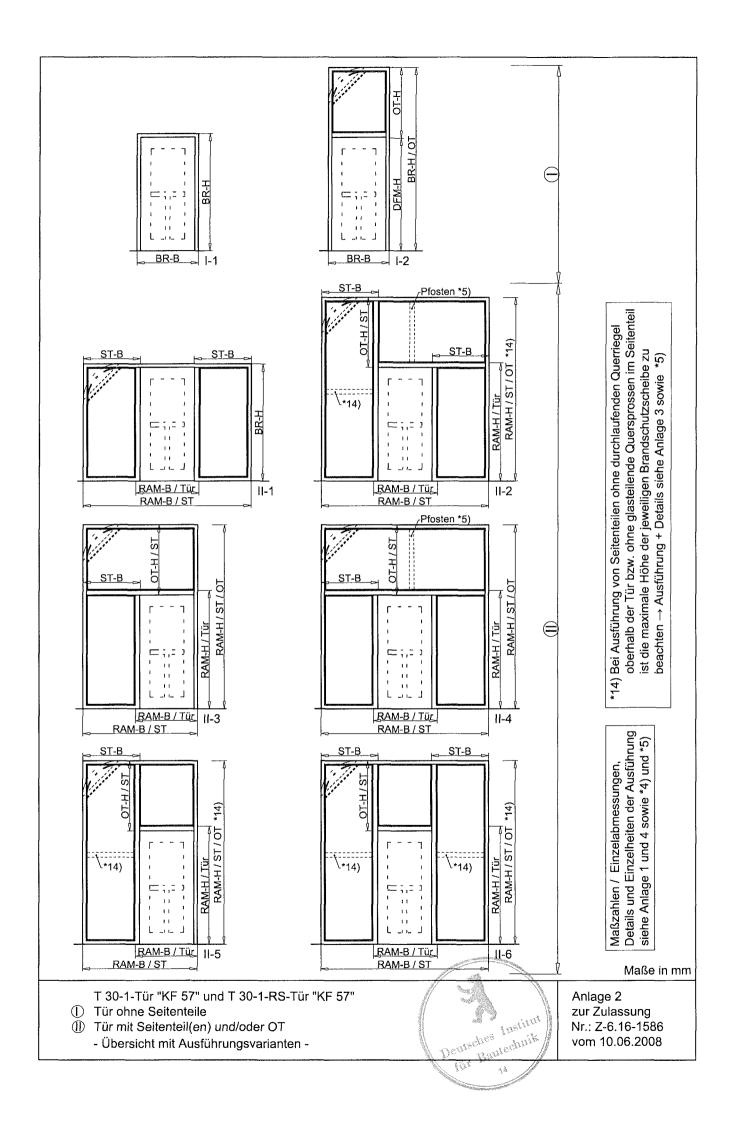
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

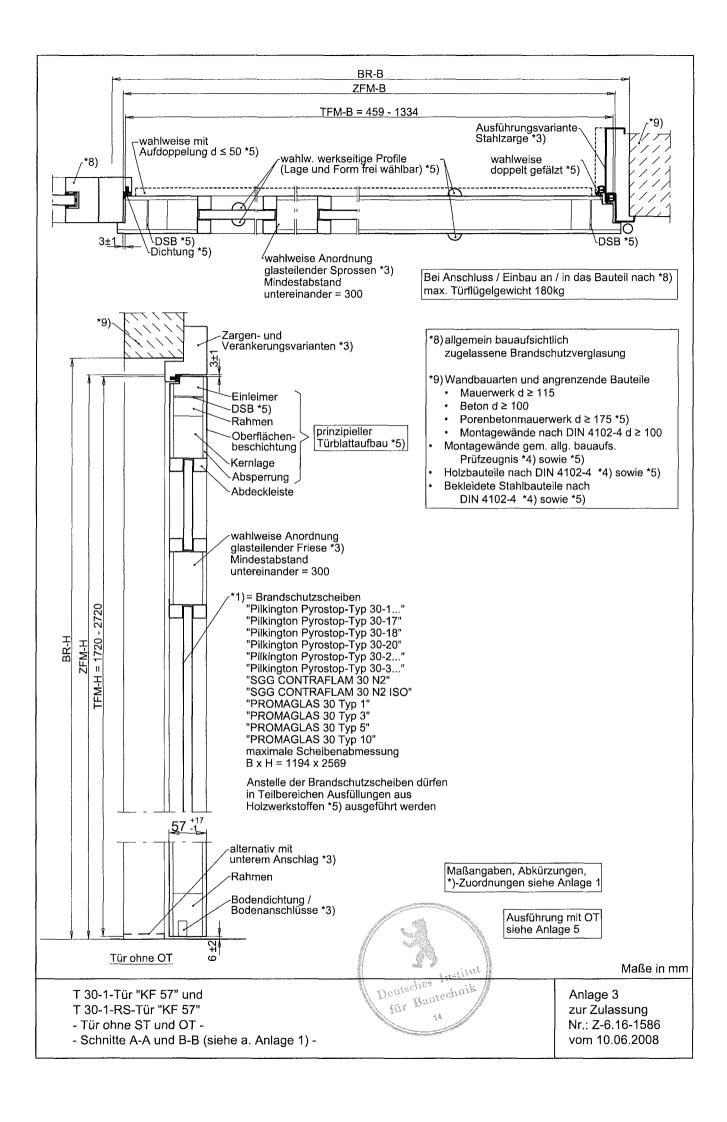
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

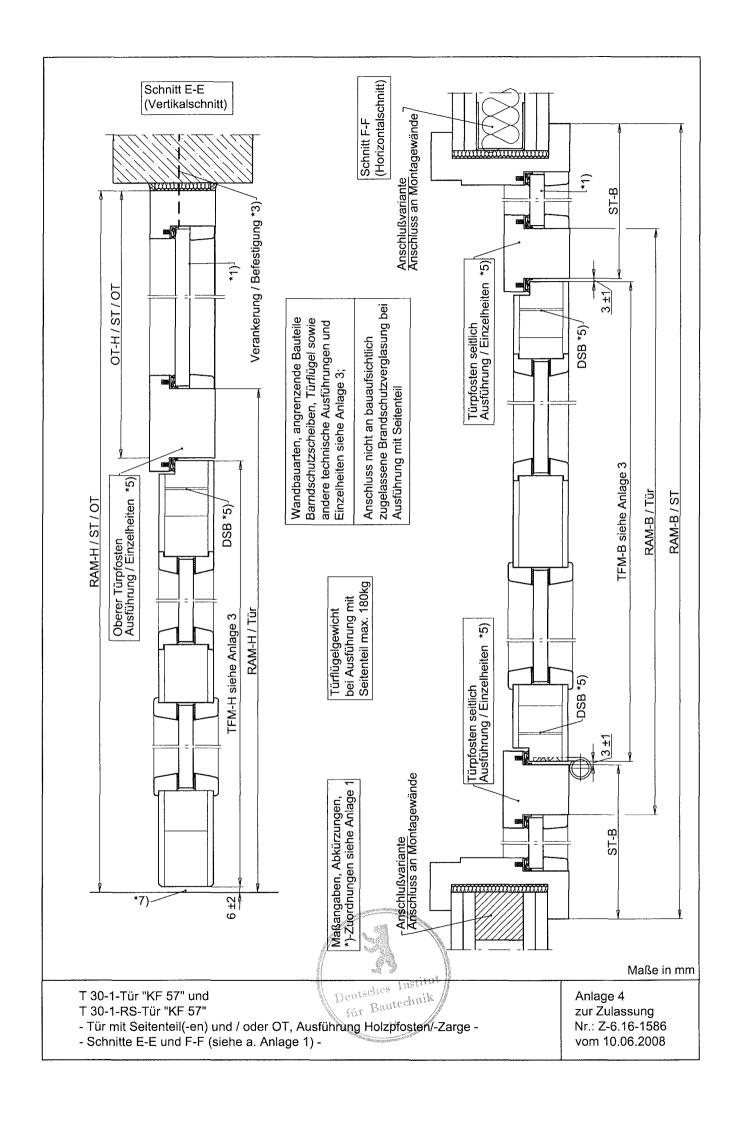
Bolze

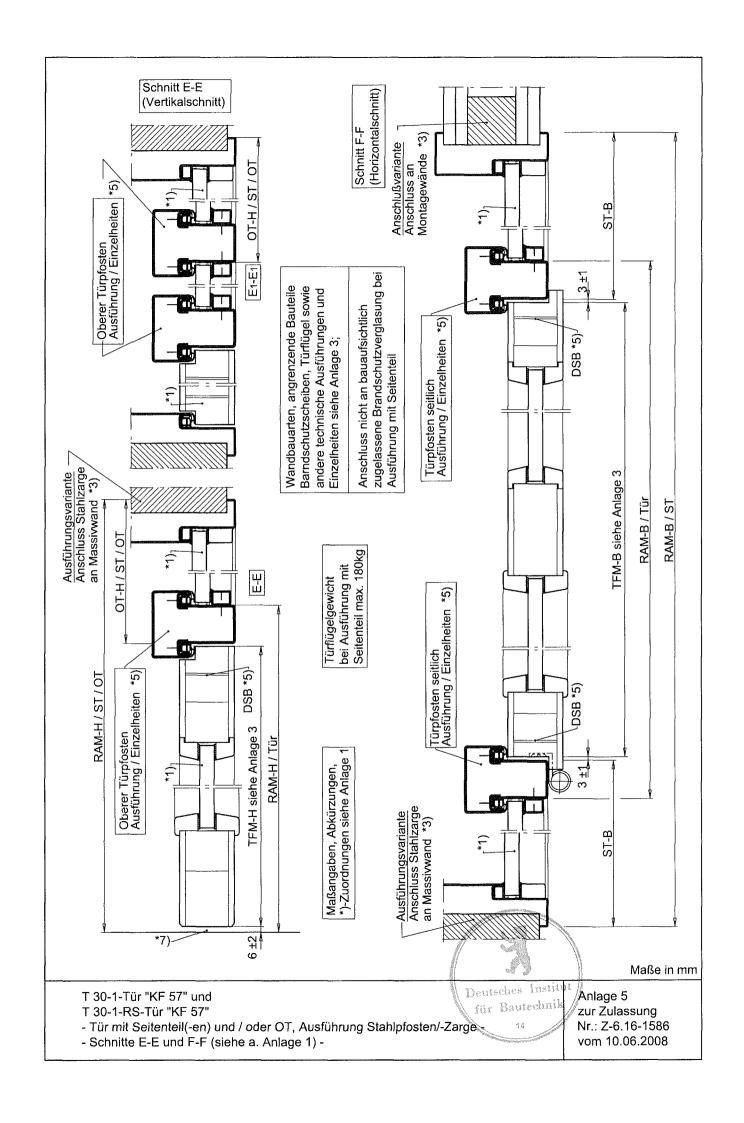


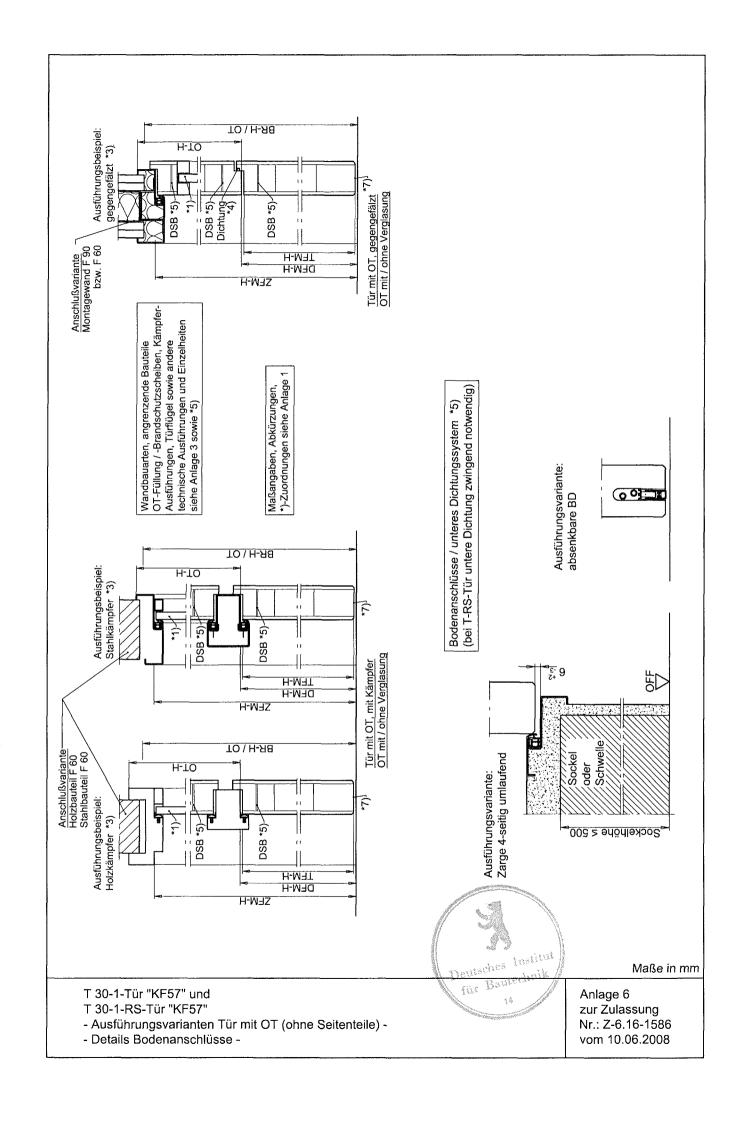












- Muster -

Übereinstimmungsbestätigung

-	Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabschluss/die F		
_	Bauvorhaben:		
-	Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlüsse:des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:		
hir all Ba vo	iermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand /die Zulassungsgegenstände nsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der Igemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1586 des Deutschen Instituts für autechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide om) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, ngebaut wurde(n).		
	(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)		
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)			
	Anlage 7 T 30-1-Tür "KF 57" und zur Zulassung		

T 30.1-RS-Tür "KF 57"
- Übereinstimmungsbestätigung -



Anlage 7 zur Zulassung Nr. Z-6.16-1586 vom 10.06.2008